

Ortsübliche Bekanntmachung über eine Widmungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung der Straße „Jahnstraße“ als Ortsstraße gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

Widmungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Straße „Jahnstraße“, Fl.-Nr. 951/3, 953/4 und 953/10 jeweils Gemarkung Nandlstadt, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Der Markt Nandlstadt ist Eigentümer der Straße. Sie ist gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung der Straße „Jahnstraße“ als Ortsstraße wird hiermit verfügt:

Bezeichnung des Straßenzuges: Jahnstraße

Straßenklasse: Ortsstraße

zu widmendes Straßengrundstück: Fl.-Nr. 951/3, 953/4 und 953/10 jeweils Gemarkung Nandlstadt

Anfangspunkt: Einmündung in die Baumgartener Straße (Fl.-Nr. 936 Gemarkung Nandlstadt) bei Fl.-Nr. 951/2 Gemarkung Nandlstadt

Endpunkt: östliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 953/9 Gemarkung Nandlstadt bei Fl.-Nr. 953/5 Gemarkung Nandlstadt

Länge: 0,111 km

Straßenbaulastträger: Markt Nandlstadt

Widmungsbeschränkung: keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus des Marktes Nandlstadt, Rathausplatz 1, 85405 Nandlstadt, auf Zimmer E 03 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung (Allgemeinverfügung) soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Markt Nandlstadt

Nandlstadt, den 22.10.2021

Gerhard Betz, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln und Einstellung auf der Homepage:

Angeheftet am **22. OKT. 2021**

Abgenommen am

Markt Nandlstadt

Unterschrift

Unterschrift

Darstellung in der Flurkarte

